



Seit September ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Deutschland zum ersten Mal aufgetreten. Die Bundesregierung hat hierzu die Verordnung zum *Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)* verabschiedet, in der die Maßnahmen bei einem auftretendem Infektionsfall greifen sollen. Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinezucht/-mast, sondern umfassend auf alle in der betreffenden Region! Somit kann es in einem Infektionsfall auch Auswirkungen für die Trocknungen geben.

Was ist die Afrikanische Schweinepest (ASP)?

Die ASP ist eine Virusinfektion, die ursprünglich aus Afrika stammt und sich bis nach Europa verbreiten konnte. Das Virus ist nur auf schweineartige Wirte (z.B. Hausschwein, Wildschwein, etc.) spezialisiert und für den Menschen ungefährlich. Das hochinfektiöse Virus verbreitet sich durch Tröpfcheninfektionen. Der Krankheitsverlauf endet für die Tiere in 90 % der Fälle tödlich.

Wann und wo greift die ASP-Verordnung?

Die Verordnung wird bei einem auftretenden Infektionsfall oder bei einem Verdachtsfall von den zuständigen Behörden vor Ort ausgerufen und sind in aller Regel regional auf den Infektionsherd begrenzt. Hierbei wird unterschieden, ob der Ausbruch der ASP bei einem Schweinebetrieb oder bei einem Wildschwein auftrat. Dementsprechend gelten auch teils unterschiedliche Maßnahmen, die nach der ASP-Verordnung dann ergriffen werden.



Ist ein ASP-Ausbruch bei einem Schweinebetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein *Sperrbezirk* mit einem Radius von mind. 3 km um den Betrieb fest. Um den *Sperrbezirk* wird ein *Beobachtungsgebiet* von mind. 10 km Radius ausgerufen.



Bei einem ASP-Fund bei Wildschweinen wird ein *gefährdetes Gebiet* mit einem Umkreis von mind. 15 km abgesteckt. Innerhalb dieses Gebiets kann eine *Kernzone* eingerichtet werden, in dem weitere Maßnahmen angeordnet werden können. Um das gefährdete Gebiet wird eine *Pufferzone* gelegt, die je nach Behörde bis zu 45 km um den Infektionsherd reichen kann.

Welche Maßnahmen sind in welcher Zone für die Trocknungen relevant?

Prinzipiell gilt für die Behörde ein Schadensminimierungsgebot. D.h., dass die Behörde weitere Maßnahmen nur ergreifen darf, wenn diese für eine Seuchenbekämpfung auch nötig sind. Doch in den jeweiligen Zonen können durchaus Maßnahmen umgesetzt werden, die auch in der Land- und Forstwirtschaft erhebliche Auswirkungen haben können. In diesem Informationsblatt sind nur die für die Trocknungen relevanten Maßnahmen, bzw. die damit verbundenen Auswirkungen genannt.

ASP-Ausbruch in einem Schweinebetrieb – Maßnahmen im *Sperrbezirk* (3 km):



- bei einem amtlichen Verdacht Tötung aller Schweine
- bei der Ein- und Ausfahrt des Sperrbezirks Desinfektion von Fahrzeugen und Gegenstände, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein könnten



ASP-Ausbruch beim Wildschwein – Maßnahmen im Kerngebiet:

- zuständige Behörde können den Fahrzeugverkehr im Kerngebiet beschränken oder verbieten
- Absperrungen um das Kerngebiet können erfolgen



ASP-Ausbruch beim Wildschwein – Maßnahmen im gefährdeten Gebiet (15 km):

- zuständige Behörde kann die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für max. 6 Monate beschränken oder verbieten
- zuständige Behörde kann das Betreten des Waldes und offener Landschaften beschränken
- Gras, Heu und Stroh, das aus dem gefährdeten Gebiet stammt, darf nicht für Schweine verwendet werden, es sei denn, dass dieses 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Gibt es sonstige Beschränkungen für die Tierfutterherstellung und Tierfutternutzung?

Nein, es gibt bisher keine weiteren Beschränkungen für das Futter, das aus gefährdeten Gebieten gewonnen wurde, soweit dieses nur für Milchvieh und anderweitigen Tieren (nicht schweineartigen) genutzt wird.

Die Maßnahme der Beschränkung oder Verbot der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen greift nicht automatisch. Die zuständige Behörde darf diese nur aussprechen, wenn es für eine Seuchenbekämpfung notwendig ist. Durch diese optionale Maßnahme soll versucht werden, so infizierte Wildschweine im Seuchengebiet zu halten, die dann dort mit den entsprechenden Kulturen ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung haben. Fachlich sinnvoll kann eine solche Maßnahme innerhalb des (eingezäunten) Kerngebietes sein, wenn es sich um ein räumlich sehr begrenztes Seuchengeschehen handelt. Im Falle eines solchen Nutzungsverbots soll es nach dem Tiergesundheitsgesetz ein Anspruch auf Ersatz des hierdurch entstehenden Aufwandes oder Schadens (§ 6 Abs. 8 TGG) geben. Die jeweiligen Bauernlandesverbände sind hierzu schon im Gespräch mit den Landesfinanzministerien.

Weiter Informationen zur ASP:

Gesetzestext ASP-Verordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/SchwPestV_1988.pdf

Bayerischer Bauernverband:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/afrikanische-schweinepest>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>